



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung:**

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

- 211 -

Bekanntmachung:

Zu seiner 13. Sitzung tritt der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Alsdorf,

am Dienstag, 08.11.2005, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäftsordnung

Punkt 2: Bericht der Verwaltung über die Durchführung gefasster Beschlüsse

Punkt 3: Bebauungsplan Nr. 190 - Siedlung Oden -
hier: Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr

Punkt 4: Bebauungsplan Nr. 197 - Am Buschweg -
hier: a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung
b) Billigung des Bebauungsplanes
c) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 197- Am Buschweg -

Punkt 5: Bebauungsplan Nr. 282 - Grenzweg -
hier: a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung
b) Billigung des Bebauungsplanes Nr. 282
c) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 282 - Grenzweg -

Punkt 6: Bebauungsplan Nr. 290 - Lassallestraße -
hier: a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 290 - Lassallestraße -
b) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Punkt 7: Bebauungsplan Nr. 291 - Hubertusstraße-West -
hier: a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 291 - Hubertusstraße-West -
b) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Punkt 8: Optimierung des ÖPNV unter dem Gesichtspunkt der Kostenreduzierung
hier: Buslinienkonzept für Alsdorf und Mariadorf -**Fahrgastzählung-**

- 212 -

Punkt 9: Beseitigung und Instandsetzung von Hoch- und Kleinbeete sowie Baumscheiben in öffentlichen Stadträumen
hier: Power-Point Präsentation

Punkt 10: Durchlass Bauwerk Broicher Bach
hier: 1. Sachstandsbericht zum Antrag auf Waldumwandlung
2. Billigung der Vereinbarung zwischen Wasserverband Eifel-Rur, Kreis Aachen und Stadt Alsdorf

Punkt 11: Anfragen und Mitteilungen

Mitteilungen:

- => Sachstandsbericht Buswartehäuschen im Stadtgebiet Alsdorf
hier: Haltestelle Oststraße / Broicher Siedlung
- => Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
hier: ÖPNV-Anbindung des Stadtteils Broicher Siedlung
Gemeinsamer Antrag der Siedler- und Bürgergemeinschaft Broicher Siedlung sowie des Invaliden- und Seniorenvereins Broicher Siedlung vom 11.04.2005

Eine Rückantwort steht noch aus.

- => Bepflanzungen auf dem Gelände des neuen Plus-Marktes
- => Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.09.2005
Maßnahmen zur dauerhaften Sanierung des Alsdorfer Weihers
hier: Sachstandsbericht der Verwaltung

Alsdorf, den 27.10.2005

gez. Rinkens
Ausschussvorsitzende

- 213 -

Bekanntmachung

Zu seiner 8. Sitzung tritt der Hauptausschuss des Rates der Stadt Alsdorf

am Donnerstag, 10. November 2005, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnung:

Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Punkt 2: Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen

Punkt 3: Anfragen und Mitteilungen

In nichtöffentlicher Sitzung befasst sich der Hauptausschuss mit dem Bericht der Verwaltung über die Durchführung gefasster Beschlüsse, einer unbefristeten Niederschlagung, Grundstücksangelegenheiten sowie mit Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, 26. Oktober 2005

gez. Klein
Bürgermeister

- 214 -

Satzung

über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Alsdorf für das Kalenderjahr 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

§ 1 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsdorf, den 26. Oktober 2005

Klein
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Alsdorf vom 25. Oktober 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 26. Oktober 2005

Klein
Bürgermeister

- 215 -

1. Änderung vom 25.10.2005
der Ehrenordnung der Stadt Alsdorf vom 06.12.1994

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8/SGV. NW 20020) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende 1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Alsdorf beschlossen:

Art. I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger/innen) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. Gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

- 216 -

9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Alsdorf.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzlicher Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Sitzung des Rates dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

Art. II

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Hauptausschuss schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

Art. IV

Diese Änderung der Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

- 217 -

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Alsdorf

Name, Vorname	Anschrift

VERTRAULICH

Herrn
Bürgermeister Klein

- Persönlich -**Auskunft über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse**

Unter Bezug auf die durch den Rat der Stadt Alsdorf am 25.10.2005 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

- | | | | | |
|------------------|-------------|--------------------------|-------------------|--------------------------|
| 1. Familienstand | ledig | ☐ | verheiratet | ☐ |
| | geschieden | ☐ | | |
| 2. Ich bin | berufstätig | ☐ | nicht berufstätig | ☐ |

- 218 -

3. Meine berufliche Tätigkeit ist:

3.1 Unselbständig

Arbeitgeber/Dienstherr (Name/Anschrift)	Branche
Art der Beschäftigung/Eigene Funktion/Dienstliche Stellung	

3.2 Selbständige(r) Gewerbetreibende(r)

Art des Gewerbes	Bezeichnung und Anschrift der Firma

3.3 Freiberuflich/Sonstige selbständige berufl. Tätigkeit

Berufszweig/Art der Tätigkeit/Ggf. Anschrift	

- 219 -

3.4 Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufszweig/Anschrift)	

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Alsdorf

☐☐

JA

NEIN

4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/ Parzelle	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbbauerecht/ Nießbrauchrecht)

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Alsdorf beteiligt.

☐☐

JA

NEIN

- 220 -

5.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Alsdorf

☐

JA

☐

NEIN

6.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.1.2 eines sonstigen Organs/ Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

- 221 -

6.1.3 eines/einer

in einer anderen Rechtsform
betriebsenen Unternehmens

Körperschaft/Stiftung/
Anstalt des öffentl. Rechts

Gebietskörperschaft

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss des Rates zurückgeht)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

☐

JA

☐

NEIN

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit:

Vertretung fremder
Interessen

Beratung

Erstattung von
Gutachten für
Einwohner der Stadt
Alsdorf

Name	Vorname	Anschrift

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

☐

JA

☐

NEIN

- 222 -

8.1 Falls ja:

In: Berufsverbänden

Wirtschaftsvereinigungen

Sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Genaue Bezeichnung/Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet

“Eintretende Änderungen werde ich unverzüglich anzeigen.

Mit ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschlussgründe gem. § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschlussgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über die Angelegenheit in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.”

Alsdorf, den

(Unterschrift)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung vom 25.10.2005 der Ehrenordnung der Stadt Alsdorf vom 06.12.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ehrenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ehrenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 31.10.2005

Klein
Bürgermeister

- 223 -

**17. Änderung vom 31.10.2005
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

Art. I

§ 2 wird wie folgt neugefasst:

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 1. wer als Angehörige/r der/des Verstorbenen bestattungspflichtig nach dem Bestattungsgesetz NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2177) in der jeweils geltenden Fassung ist,
 2. wer sie durch eine vor der Stadt Alsdorf abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen beantragt hat oder derjenige, in dessen Auftrag diese benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Ausschlagung des Erbes befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Friedhofsgebühr.
- (4) Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 17. Änderung vom 31.10.2005 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 31.10.2005

Klein
Bürgermeister

- 225 -

**3. Änderung vom 26.10.2005
der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten
Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 04.10.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004 beschlossen:

Art. I

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse wird unter Ziffer 1 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

1. Hauptausschuss

- (3) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Hauptausschuss über Auftragsvergaben, soweit diese dem Bürgermeister oder einem bestimmten Fachausschuss nicht selbst vorbehalten sind, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.

Art. II

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse wird unter Ziffer 3 letzter Satz wie folgt neu gefasst:

3. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf

(...) Im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheidet der Betriebsausschuss über Auftragsvergaben, die den Eigenbetrieb Technische Dienste betreffen, soweit nicht eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Bürgermeisters gegeben ist, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.

Art. III

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse wird unter Ziffer 4 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

4. Jugendhilfeausschuss

(...) In diesem Rahmen und unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf entscheidet er über die entsprechenden Auftragsvergaben. (...)

Art. IV

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse wird unter Ziffer 7 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

7. Ausschuss für Stadtentwicklung

- c) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über Auftragsvergaben, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.

- 226 -

Art. V

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse wird unter Ziffer 8 Abs. 1 letzter Satz wie folgt neu gefasst:

8. Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur

- (1) (...) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss über Auftragsvergaben, soweit diese dem Bürgermeister nicht selbst vorbehalten sind, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.

Art. VI

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse wird unter Ziffer 9 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

9. Ausschuss für Gebäudewirtschaft

- (2) Im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss über Auftragsvergaben zur Erhaltung, Herstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.

Art. VII

§ 4 - Spezielle Zuständigkeiten des Bürgermeisters wird in Abs. 1 lit. c) wie folgt neu gefasst:

1. Neben der Erfüllung der ihm gesetzlich bzw. nach der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister über
- c) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von einschließlich 20.000 Euro im Einzelfall sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf, darüber hinaus die einzelnen Ausschüsse. Soweit der Rat der Stadt einen Projektbeschluss nach § 9 der Vergabeordnung fasst, liegt die Durchführung des Projektes beim Bürgermeister.

Art. VIII

Diese 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung vom 26.10.2005 der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 31.10.2005

Klein
Bürgermeister